Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2020/0302(COD)

29.4.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (Thunnus thynnus) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (COM(2020)0670 – C9-0336/2020 – 2020/0302(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Gabriel Mato

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (Thunnus thynnus) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010
(COM(2020)0670 – C9-0336/2020 – 2020/0302(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0670),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0336/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Januar 2021[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2021),

1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund des Vorschlags

Die Europäische Union ist seit 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT-Konvention“).

Mit der ICCAT-Konvention wird ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren gesetzt; zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“) geschaffen.

Die ICCAT ist befugt, verbindliche Empfehlungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind in erster Linie an die ICCAT-Vertragsparteien, etwa die Union, gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für private Betreiber (z. B. Schiffskapitäne).

Inhalt des Vorschlags

Dieser Vorschlag [COM(2020)0670] enthält die Vorschriften für eine Fangdokumentationsregelung der Union für Roten Thun zur Umsetzung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die ICCAT im Rahmen ihrer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun festgelegt hat. Zweck dieser Regelung ist es, die Herkunft sämtlichen Roten Thuns zu ermitteln.

Eine Fangdokumentationsregelung der Union ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 faktisch bereits in Kraft. Der Vorschlag, der derzeit geprüft wird und mit dem die Verordnung (EU) Nr. 640/2010 aufgehoben werden soll, sieht vor, dass die Aufzeichnung und Validierung von Fängen und anschließenden Handelsvorgängen für Roten Thun über ein elektronisches Fangdokumentationssystem für Roten Thun (elektronisches BCD-System, eBCD) erfolgen, das seit 2017 im Einsatz ist und von den Mitgliedstaaten und Betreibern bereits genutzt wird. Gemäß dem Vorschlag kann das elektronische System in Ausnahmefällen durch Dokumente in Papierform (Fangdokument für Roten Thun, BCD) ersetzt werden, für die die Anforderungen des elektronischen Systems gelten.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag allgemeine Bestimmungen über die Verwendung von Fang- und Wiederausfuhrdokumenten für Roten Thun sowie Vorschriften für die Aufzeichnung und Validierung von Fängen und anschließenden Handelsvorgängen für Roten Thun. Für markierte Fische werden besondere Vorschriften festgelegt. Zudem enthält der Vorschlag Bestimmungen für die Überprüfung vor der Validierung, die Übermittlung von Daten von eBCD-Nutzern und die jährliche Berichterstattung an die ICCAT. Schließlich wird darin vorgeschlagen, künftig umfassend delegierte Rechtsakte zur Änderung des Basisrechtsakts zu nutzen (siehe Artikel 14).

Standpunkt des Berichterstatters

Die Tatsache, dass die Kommission die ICCAT-Empfehlungen strikt umgesetzt und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber geschaffen hat, ist zu begrüßen. Es ist für unsere Betreiber und mit Blick auf die Verbesserung der internationalen Meerespolitik von

größter Bedeutung, dafür zu sorgen, dass alle identische Bedingungen vorfinden, während gleichzeitig die hohen Nachhaltigkeitsstandards der EU für ausländische Flotten durch das Auftreten der EU in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Foren gefördert werden.

Aus Sicht des Berichterstatters ist es – gegenüber den Betreibern, der Öffentlichkeit und unseren Partnerländern – wichtig, dass die Kommission eine rasche Umsetzung der RFO-Empfehlungen empfiehlt, um Verzögerungen bei der Umsetzung einiger Bestimmungen zu vermeiden. Es sei unlogisch, dass ICCAT-Empfehlungen aus dem Jahr 2018, in denen Fristen für 2020 gesetzt sind, erst 2021 angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass dieses Dossier eine in hohem Maße technische Umsetzung ohne wesentlichen politischen Inhalt betrifft, hat der Berichterstatter entschieden, keine Änderungsanträge zu dem Vorschlag der Kommission einzureichen.